



# STATUTEN

ÖSTERREICHISCHER CAMPING CLUB

(ÖCC)

Konstituierendes Mitglied der Fédération Internationale de Camping et de Caravanning  
(FICC)

Mitglied der Federation Internationale de l'Automobile (FIA)

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich; Funktionen; Grundsätze

- 1) Der Verein führt den Namen Österreichischer Camping Club, abgekürzt ÖCC (im folgenden kurz „Verein“ genannt).
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeiten auf das Gebiet der Republik Österreich sowie alle Länder der Welt, soweit dies zur Verfolgung der Vereinszwecke erforderlich ist.
- 3) Der ÖCC betätigt sich in zweifacher Form:
  - a) er vertritt die satzungsgemäßen Interessen seiner Mitglieder
  - b) er koordiniert als Verband die Interessen von Vereinen gleicher Zielsetzung
- 4) Soweit in diesen Satzungen für Funktionäre und sonstig handelnde Personen die männliche Sprachform verwendet wird, soll dadurch keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Formulierung dient alleine der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

## § 2 Zweck

- 1) Der ÖCC verfolgt gemeinnützige Ziele und ist keine auf Gewinn gerichtete Vereinigung. Allfällige Einnahmen aus seiner Tätigkeit, insbesondere aus einer etwaigen wirtschaftlichen Betätigung dürfen nur den Vereinszwecken zur Förderung seiner gemeinnützigen Ziele dienen. Der Verein kann wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Rahmen der Gemeinnützigkeit im Sinn der §§ 34ff BAO selbst oder durch Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit durchführen.
- 2) Der ÖCC bezweckt die Förderung des Camping- und Caravaningwesens in all seinen Formen, sowie insbesondere die einschlägige Vertretung seiner Mitglieder. Wo immer im folgenden von „Camping“ die Rede ist, gilt das „Caravaning“ als mitverstanden.
- 3) Zweck des Clubs ist, breite Schichten der Bevölkerung für das Camping zu begeistern. Das Gefühl der Freiheit und der Einklang mit der Natur beim Campen soll hervorgehoben werden. Außerdem soll den Mitgliedern die Möglichkeit geboten werden, die Schönheiten der Heimat und des Auslandes kennenzulernen und zugleich zu einem naturverbundenen Wandern, unter Zuhilfenahme moderner Hilfsmittel und Einrichtungen, zurückzufinden.

Die Vereinszwecke sollen durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

### § 3 Ideelle Mittel

- 1) Die Vereinszwecke sollen erreicht werden durch:
  - a. Bereitstellung und Erfassung von Campingplätzen zum organisierten Camping im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Behörden, Körperschaften und Privatpersonen.
  - b. Unterstützung der Mitglieder bei der Auswahl der Ausrüstung und Schulung über die Technik des Campings.
  - c. Beratung und Betreuung der Mitglieder in allen Belangen des Campingwesens auf deren Reisen im In- und Ausland insbesondere auch durch das vereinsinterne Mitteilungsblatt und die Erstellung von Campingverzeichnissen und -karten.
  - d. Aufklärung der Öffentlichkeit über das Campingwesen unter anderem durch die Beteiligung an Messen und ähnlichen öffentlichen nationalen sowie internationalen Veranstaltungen.
  - e. Schutz der Mitglieder durch Abschluß geeigneter Versicherungen bei einer zum Versicherungsbetrieb zugelassenen Anstalt oder auf andere geeignete Weise.
  - f. Beteiligung an der internationalen Campingarbeit und Mitgliedschaft bei internationalen Organisationen, wie unter anderem durch Erstellen und Verkauf der CCI-Marke, eines Campingausweises, der international einsetzbar ist, sowie des Camping-Cheques, der international als Zahlungsmittel gilt, oder ähnlichem.
  - g. Initiative zu und Beteiligung an Institutionen welcher Art und Namen immer, deren Ziele mit dem Campingwesen in Zusammenhang stehen.
  - h. Erwerb der erforderlichen behördlichen, insbesondere gewerberechtlichen Befugnisse für die erwähnten Einrichtungen, Unternehmungen und Tätigkeiten.
  - i. Förderung der Gemeinschaftlichkeit und Geselligkeit unter den Mitgliedern und am Campingwesen Interessierten durch Veranstaltungen zB von Treffen, gemeinsame Reisen, etc.
  - j. Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes;
  - k. Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen gegen Kostenersatz iSd § 40a Z 2 BAO gegenüber Körperschaften, deren Tätigkeit zumindest einen Zweck wie der ÖCC fördert (Zwecküberschneidung).
  - l. Vermögensverwaltung, beispielweise Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Vermietung und Verpachtung;
  - m. Überdies darf sich der ÖCC Dritter für die Durchführung seiner Aufgaben bedienen, wenn durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken des ÖCC angesehen werden kann und die Gemeinnützigkeit nach den Bestimmungen des Steuerrechts daraus nicht gefährdet ist.
- 2) Für den Fall einer grundsätzlichen Änderung des Vereinszwecks dahingehend, dass dies den Wegfall des gemeinnützigen Zweckes im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften mit sich bringen würde, darf ein allenfalls gebildetes Vermögen gemäß dem Grundsatz der unbedingten Vermögensbindung für gemeinnützige Zwecke - wie im Fall der Auflösung des Vereins gemäß § 20 - ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Das Vereinsvermögen fällt nach Abzug der Passiven dem ÖAMTC oder dem gemeinnützigen Rechtsnachfolger zu.

### § 4 Materielle Mittel

- 1) Als materielle Mittel sind vorgesehen:
  - a) Einschreibgebühren, Mitgliedsbeiträge;
  - b) Allfällige Erträge der Einrichtungen, Unternehmungen und Kapitalanlagen des Vereines;
  - c) Allfällige Erträge aus - in abgesonderter Gebarung zu führenden - gewerblicher Betätigung;

- d) Insbesondere auch Erträge aus dem Verkauf von Camping Cheque, CCI-Marke, Camping Karte oder ähnlichem und sonstigem vom Verein erstellten Informationsmaterial;
- e) Erträge aus Insertionen im Clubmagazin und erstelltem Informationsmaterial und -broschüren sowie aus nationalen und internationalen Veranstaltungen;
- f) Spenden und Zuwendungen aller Art insbesondere von Privatpersonen, Unternehmen und Vereinen.
- g) Kostenersätze aus der Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen iSd § 40a Z 2 BAO.

## **§ 5 Zweigvereine, Sektionen**

Es können Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie für besondere Zwecke oder bestimmte örtliche Bereiche Ortsgruppen oder Sektionen, denen keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, gebildet werden.

## **§ 6 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **§ 7 Arten der Mitgliedschaft**

### 1) Mitglieder des ÖCC:

a) Ordentliche Mitglieder, das sind natürliche Personen ab 18 Jahren. Jugendliche unter 18 Jahren können Clubangehörige werden; über deren Aufnahme entscheidet die Clubleitung. Clubangehörige bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag bis sie das 18. Lebensjahr erreichen. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht und sind nicht stimmberechtigt in der Hauptversammlung. Nach Erreichung des 18. Lebensjahres wird – außer der Clubangehörige will dem ÖCC nicht beitreten – die Angehörigeneigenschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten umgewandelt. Hierzu ist ein formaler Beitritt des nunmehr 18-Jährigen erforderlich.

b) Fördernde Mitglieder (in Folge außerordentliche Mitglieder), das sind natürliche oder juristische Personen, die am Campingwesen wirtschaftlich interessiert sind oder durch erhöhte Mitgliedsbeiträge das Campingwesen erheblich fördern bzw. zur Erreichung von Vereinszielen beitragen wollen.

### 2) Ehrenmitglieder:

Natürlichen Personen kann für besondere Verdienste um das Campingwesen oder den ÖCC von der Hauptversammlung über Antrag der Clubleitung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **§ 8 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Natürliche oder juristische Personen gemäß § 7 Abs. 1 können auf eigenen Antrag von der Clubleitung in den ÖCC aufgenommen werden.
- 2) Jugendliche unter 18 Jahren können Clubangehörige werden; über deren Aufnahme entscheidet die Clubleitung.
- 3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Clubleitung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- 4) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten, die Vereinsinteressen, die Clubdisziplin und die Beschlüsse der Organe zu beachten.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder durch Streichung.
  - a) Die Streichung eines Mitgliedes kann die Clubleitung vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
  - b) Weiters kann eine Streichung durch die Clubleitung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten, wegen Verletzung der Satzung, sonstiger Vereinsinteressen oder der Clubdisziplin, wegen Gefährdung des Vereinsansehens oder wegen Nichtunterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit erfolgen. Von der Streichung ist das Mitglied per eingeschriebenem Brief zu verständigen.
  - c) Gegen den Streichungsbeschluss gem § 8 Abs. 5 a) und 5 b) ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Die Berufung ist binnen 14 Tagen schriftlich bei der Clubleitung einzubringen.

Der Austritt wird mit Ende des Kalenderjahres rechtswirksam, wenn die Abmeldung schriftlich bis spätestens 31. Oktober des gleiches Jahres beim ÖCC (Clubleitung) einlangt.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind, sind berechtigt, die Einrichtungen des ÖCC und seine Begünstigungen satzungsgemäß in Anspruch zu nehmen.
- 2) Über Art und Umfang der Leistungen - allenfalls unterteilt nach Art der Mitgliedschaft - entscheidet die Clubleitung unter Ausschluß des Rechtsweges und der Schiedsgerichtsbarkeit.
- 3) Diese ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder gemäß § 7 Abs. 1 a) und b) mit Ausnahme der Clubangehörigen haben für die Delegiertenwahlen das aktive Wahlrecht; ebenso besitzen sie, sofern sie natürliche Personen sind, das passive Wahlrecht.
- 4) Sämtliche Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins stets voll zu wahren und den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen und sich an die Satzungen des Vereines sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Insbesondere haben die Mitglieder die Mitgliedsbeiträge zu leisten und für den Fall des Verzuges die Mahnspesen zu tragen.
- 5) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der ÖCC mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Hauptversammlung (§§ 11 und 12), die Clubleitung (§§ 13 bis 14), der Abschlussprüfer (§ 17) und das Schiedsgericht (§ 18).

## **§ 11 Hauptversammlung**

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss der Clubleitung, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen des Abschlussprüfers binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind die Delegierten (§ 11 Abs. 10), die Mitglieder der Clubleitung sowie der

Abschlussprüfer mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Clubleitung.

- 4) Es besteht die Möglichkeit der Abhaltung virtueller Hauptversammlungen mittels akustischer und optischer Zweiweg-Verbindung in Echtzeit. Sollten einzelne - höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer - nicht an einer virtuellen Hauptversammlung mittels akustischer und optischer Verbindung teilnehmen können oder wollen, ist es ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind. Bei der Entscheidung, ob und in welcher Art und Weise virtuelle Hauptversammlungen durchgeführt werden, hat das einzuberufende Organ bzw. Organmitglied sowohl die Interessen des ÖCC als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.
- 5) Das Recht, Wahlvorschläge und Anträge für die Hauptversammlung zu stellen, haben alle Mitglieder im Wege der Delegierten, die Clubleitung und, innerhalb seines Aufgabengebietes, der Abschlussprüfer.
- 6) Wahlvorschläge und Anträge müssen spätestens vierzehn Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung bei der Clubleitung schriftlich vorliegen.
- 7) Wird ein eingereichter Wahlvorschlag oder Antrag abgelehnt, so kann mit Zustimmung der Zweidrittel-Mehrheit der Hauptversammlung an dessen Stelle sogleich ein neuer Wahlvorschlag oder modifizierter Antrag eingebracht und darüber abgestimmt werden.
- 8) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9) Zur Beschlußfassung über die Wahl der Clubleitung, über Satzungsänderungen oder über Auflösung des Vereines ist die Zweidrittel-Mehrheit erforderlich; ansonsten genügt einfache Mehrheit.
- 10) In der Hauptversammlung sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Clubangehörigen unter 18 Jahren, sofern sie natürliche Personen sind, stimmberechtigt. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung üben die Mitglieder durch Delegierte aus. Diese Delegierten werden von den Mitgliedern in einer eigenen getrennten Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet innerhalb dieser fünf Jahre mehr als ein Viertel der Gewählten aus, so hat vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung die Neuwahl sämtlicher Delegierter zu erfolgen. Der Wahltermin ist spätestens drei Wochen vorher vom Präsidenten - auch im Clubmagazin - zu verlautbaren. Als Wahlwerber für die Delegierung können nur jene Mitglieder auftreten, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind und sich als Wahlwerber innerhalb der vorzusehenden Frist melden. Die Wiederwahl ist möglich. Delegierte dürfen zum Zeitpunkt der Wahl jedoch ihr 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Zahl der Wahlwerber ist unbeschränkt. Die Zahl der aus diesen zu wählenden Vertreter der Mitglieder (Delegierte zur Hauptversammlung) beträgt zehn. Das aktive Wahlrecht besitzen alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Clubangehörigen unter 18 Jahren, die ihren Verpflichtungen dem ÖCC gegenüber nachgekommen sind.
- 11) Zur Regelung der Wahlen im einzelnen erläßt die Hauptversammlung im vorstehenden Rahmen eine „Wahlordnung“. Kommt eine ordnungsgemäße Neuwahl der Delegierten nicht zustande, so üben die bisherigen Delegierten ihre Funktion bis zu einer Neuwahl aus. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 12) Die Clubleitung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zusätzlich zu den gemäß den Bestimmungen des Abs. 10 gewählten Delegierten fünf weitere verdiente Vereinsmitglieder (natürliche Personen) jeweils für die Dauer von fünf Jahren zu Delegierten zu bestellen. Ihre Rechte und Pflichten entsprechen den von den Mitgliedern gewählten Delegierten. Sie sind in die Ermittlung des Stimmrechtes gemäß Abs. 14 einzubeziehen.
- 13) Mitglieder der Clubleitung nehmen an der Hauptversammlung stimmberechtigt teil.
- 14) Die Stimmenzahl für die Hauptversammlung richtet sich nach dem Stand der bezahlten Mitgliedschaften vom 31. Dezember des Vorjahres (Stichjahr) derart, daß pro 100 Mitglieder eine Stimme anfällt. Die solcherart errechnete Gesamtstimmzahl verteilt sich gleichmäßig auf die Delegierten und die anwesenden Clubleitungsmitglieder.

- 15) Die Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung ist - statutengemäÙe Einladung vorausgesetzt - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gegeben.
- 16) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der dienstälteste Vizepräsident.
- 17) Über die Verhandlungen jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Beschlußfähigkeit sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der satzungsgemäÙen Gültigkeit der gefaÙten Beschlüsse ermöglichen und welches vom Vorsitzenden und einem weiteren Clubleitungsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 12 Aufgaben der Hauptversammlung

- 1) Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Berichts über die finanzielle Gebarung.
  - b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss, für den Fall der Vorlage durch die Clubleitung;
  - c) Entlastung der Clubleitung;
  - d) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder der Clubleitung und des Abschlussprüfers; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Clubleitungsmitgliedern und Abschlussprüfer mit dem Verein;
  - e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
  - f) die Entscheidung über Berufung gegen Ablehnung der Aufnahmeanträge oder gegen Streichungen;
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten und Ehrenvizepräsidenten des Vereines sowie allfällige Aberkennungen;
  - h) die Festsetzung der Einschreibgebühren und der Mitgliedsbeiträge;
  - i) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
  - j) Beschlussfassung über Geschäftsordnungen der Vereinsorgane;
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem den Bestimmungen des § 20.

## § 13 Clubleitung

- 1) Die Clubleitung besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Die Clubleitung wird persönlich in der Hauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Wählbar sind Personen, die über die erforderlichen Kenntnisse im Bereich der statutarischen Zwecke und Tätigkeiten des Vereins verfügen. Mitglieder der Clubleitung dürfen zum Zeitpunkt der Wahl jedoch das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- 2) Die Funktionsdauer der Clubleitung beträgt - unbeschadet der Regelung in §13 (Abs. 8) - fünf Jahre; sie endet mit der ordentlichen Hauptversammlung für das fünfte der Wahl folgende Vereinsjahr. Für den Fall des Nichtzustandekommens einer fristgerechten Neuwahl der Clubleitung üben die Gewählten ihre Tätigkeit bis zur ordentlichen Generalversammlung aus, in der die Neuwahl erfolgt. Ausscheidende oder frühere Clubleitungsmitglieder können wiedergewählt werden.
- 3) Die Funktionsperiode endet jedoch mit der Hauptversammlung, die auf das Vollenden des 65. Lebensjahres des Clubleitungsmitglieds folgt.
- 4) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Clubleitungsmitgliedes ergänzt sich die Clubleitung durch Zuwahl (Kooptierung) bis zur nächsten Hauptversammlung.
- 5) Die Einberufung der Clubleitung geschieht durch den Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich.
- 6) Es besteht die Möglichkeit der Abhaltung virtueller Clubleitungssitzungen mittels akustischer und optischer Zweiweg-Verbindung in Echtzeit. Sollten einzelne - höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer - nicht an einer virtuellen Clubleitungssitzung mittels akustischer und optischer Verbindung teilnehmen können oder wollen, ist es ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind. Bei der Entscheidung, ob und in welcher Art und Weise virtuelle Clubleitungssitzungen durchgeführt werden, hat das einzuberufende Organ bzw.

Organmitglied sowohl die Interessen des ÖCC als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.

- 7) Den Vorsitz in den Sitzungen der Clubleitung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der dienstälteste Vizepräsident.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2 und 3) erlischt die Funktion eines Clubleitungsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11). In den Fällen von Enthebung und Rücktritt endet die Funktionsperiode erst mit Bestellung des Nachfolgers.
- 9) Nach Ablauf der Funktionsperiode können Clubleitungsmitglieder von der Hauptversammlung zu Ehrenpräsidenten bzw. Ehrevizepräsidenten ernannt werden.
- 10) Die Hauptversammlung kann jederzeit die gesamte Clubleitung oder einzelne ihrer Mitglieder entheben.
- 11) Die Clubleitungsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten, im Falle des Rücktrittes der gesamten Clubleitung an die Hauptversammlung zu richten.
- 12) Die Beschlußfähigkeit der Clubleitung ist gegeben, wenn alle Clubleitungsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen persönlich anwesend sind. Die Vertretung durch ein anderes Clubleitungsmitglied ist zulässig. Ein Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht des Vertretenen auszuweisen.
- 13) Die Beschlussfassung der Clubleitung erfolgt unbeschadet anderer Statutenbestimmungen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 14) Über die Beschlüsse der Clubleitung ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 17 zu führen.
- 15) Zu den Sitzungen der Clubleitung kann der Abschlussprüfer mit beratender Stimme zugezogen werden.

#### **§ 14 Aufgaben der Clubleitung**

- 1) Die Clubleitung hat - in Bindung an die Beschlüsse der Hauptversammlung unter eigener Verantwortung den ÖCC so zu leiten, wie das Wohl des Vereines unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder sowie des allgemeinen Interesses der Campingbewegung es erfordert.
- 2) Die Clubleitung ist das Leitungsorgan im Sinne des § 5 Abs. 3 des Vereinsgesetzes. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen die Statuten die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorganes nicht ausdrücklich vorsehen.
- 3) Die Clubleitung ist ermächtigt sachlich gerechtfertigte Rabattierungen des Mitgliedsbeitrags wie etwa im Rahmen von Werbeaktionen, festzulegen.
- 4) Der Präsident repräsentiert - unberührt der Zuständigkeit der Vereinsorgane, sowie der Bestimmungen des § 15 - den ÖCC nach außen. Er wird im Verhinderungsfall in allen seinen Funktionen durch ein jeweils von ihm bestimmtes Clubleitungsmitglied vertreten.
- 5) Details der Tätigkeit der Clubleitung regelt eine Geschäftsordnung.

#### **§ 15 Rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereines**

- 1) Der Abschluss von Rechtsgeschäften obliegt dem Präsidenten gemeinsam mit einem der Vizepräsidenten.
- 2) Mündlich abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nachträglich schriftlich zu dokumentieren.

#### **§ 16 Verbandstag**

- 1) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 3 b) ist der ÖCC berechtigt, Verbandstage einzuberufen.
- 2) Ein Verbandstag dient dem Erfahrungsaustausch und der Koordinierung der Interessen von Vereinen ähnlicher Zielsetzung. Er hat lediglich beratende Funktion.

- 3) Die Einladung zur Teilnahme am Verbandstag an Vereine mit ähnlicher Zielsetzung erfolgt durch die Clubleitung, die auch ermächtigt ist, eine Sitzungsordnung für den Verbandstag zu erlassen.

### **§ 17 Abschlussprüfer**

- 1) Der Abschlussprüfer wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er darf im ÖCC keine sonstigen Vereinsämter ausüben.
- 2) Der Abschlussprüfer hat die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Mittelverwendung zu prüfen sowie der Hauptversammlung einen Vorschlag zur Erteilung der Entlastung der Clubleitung zu erstatten.
- 3) Als Abschlussprüfer können beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, beeidete Buchprüfer und Steuerberater oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften sowie Revisoren im Sinn des § 13 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, herangezogen werden.
- 4) Rechtsgeschäfte zwischen Abschlussprüfer und dem Verein bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.

### **§ 18 Schiedsgericht**

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Präsidenten eine Person als Schiedsrichter namhaft macht. Die namhaft gemachten Schiedsrichter einigen sich binnen weiterer 14 Tage auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, welcher rechtskundig sein muß. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so entscheidet über Veranlassung des Präsidenten das Los.
- 3) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es hat im Verfahren die allgemeinen Grundsätze der ordentlichen Gerichtsbarkeit dem Sinne nach anzuwenden. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind schriftlich auszufertigen, zu begründen und den Streitteilen mitzuteilen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 19 Gerichtsstand**

Für alle dem Verein gegenüber seinen Mitgliedern erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche unterwirft sich jedes Mitglied unbeschadet der Bestimmungen des KSchG durch seinen Eintritt der Kompetenz des sachlich und örtlich zuständigen Bezirksgerichtes in Wien.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen dem ÖAMTC oder einem sonstigen gemeinnützigen



Rechtsnachfolger zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übertragen.

- 3) Die letzte Vereinsclubleitung hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde und dem ÖAMTC schriftlich anzuzeigen. Sie ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.